

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 25. Oktober 2022

Beschluss

0	Führung	2022-213
0.0	Recht	
0.0.0	Übergeordnete Erlasse	
	Kinder- und Jugendhilfegesetz - Vernehmlassung zu Änderungen (Frühe Kindheit) - Stellungnahme	

Ausgangslage

Der Kantonsrat überwies dem Regierungsrat am 31. Mai 2021 die am 30. September 2019 eingereichte Motion betreffend Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengleichheit (KR-Nr. 312/2019) sowie die am 30. September 2010 eingereichte Motion betreffend Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden (KR-Nr. 314/2019). Beide Motionen fordern eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung. Weiter überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat am 11. Januar 2021 die am 4. Februar 2019 eingereichte Motion betreffend Frühe Deutschförderung (KR-Nr. 42/2019). Diese verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dafür, dass die Gemeinden ihre Leistungen im Bereich der frühen Deutschförderung ausbauen, wobei eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton möglich sein soll.

Zur Erreichung dieser Ziele wird eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) vorgeschlagen, wonach sich die Gemeinden zu mindestens 35 % an den anrechenbaren Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten (Kitas), die zum bedarfsgerechten Angebot der Gemeinde zählen, beteiligen. Der Kanton soll sich gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu einem Drittel an den Aufwendungen der Gemeinden für die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung in Kitas beteiligen. Zudem übernimmt er einen Kostenanteil von einem Drittel, wenn sich Gemeinden an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung in Tagesfamilien beteiligen. Vorgesehen ist ferner die Förderung weiterer kommunaler Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter durch den Kanton, indem Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben in diesem Bereich erfüllen, Subventionen von bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

Zusätzlich soll der Kanton den Gemeinden Fachunterstützung bieten, indem er diese beim Ermitteln des Bedarfs an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter, beim identifizieren allfälliger Angebotslücken sowie bei der Planung und Abstimmung der Angebote unterstützt. In der Form von neuen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufträgen der Jugendhilfestellen sollen schliesslich Instrumente geschaffen werden, um Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf möglichst frühzeitig zu identifizieren und ihnen gezielt Unterstützung mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule anbieten zu können.

Der Regierungsrat hat die Bildungsdirektion mit Beschluss Nr. 875/2022 vom 15. Juni 2022 ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Als Frist für die Rückmeldungen zum Entwurf ist der 7. November 2022 festgelegt.

Gemeindeinterne Arbeitsgruppe

Der Auftrag für eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf innerhalb der Gemeinde Rüti erfolgte durch den Gemeinderat an die Schulpflege (Ressort Bildung) als federführende Behörde. Das Ressort Soziales (insbesondere das Zentrum Breitenhof und womöglich die Abteilung Soziales) haben ihre Betroffenheit zu prüfen und sind in geeigneter Form in die Vernehmlassung einzubeziehen. Die Stellungnahme ist der Abteilung Präsidiales bis zum 19. Oktober 2022, zuhanden der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2022, einzureichen.

Schulintern wurde der Vernehmlassungsauftrag mit Beschluss der Schulpflege 2022-4 vom 13. September 2022 dem Ressort Pädagogik zugewiesen.

Zur Mitarbeit unter der Leitung des Schulpflegemitglieds Susi Bischof wurden eingeladen:

- Jeannette Roth, Schulpflegemitglied
- Matthias Mäder, Leiter Zentrum Breitenhof
- Pascal Spring, Leiter Abteilung Soziales
- Heike Deigendesch, Gemeinwesenarbeitsbeauftragte Bereich Gesellschaft
- Werner Akeret, Leiter Schulverwaltung

Die Arbeitsgruppe stellte die nachfolgende Vernehmlassungsstellungnahme anlässlich ihrer Sitzung vom 6. Oktober 2022 zusammen. Eine vertiefte Beurteilung dürfte seitens der verschiedenen zur Vernehmlassung eingeladenen Verbände und Städte erfolgen.

Stellungnahme Arbeitsgruppe

Die Stossrichtung der Frühförderung und eine damit verbundene frühere Sozialisierung werden grundsätzlich begrüsst. Die vorgesehenen zusätzlichen Mittel sollten allerdings den Gemeinden direkt in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden sind weit besser in der Lage die anvisierten Ziel-Eltern zu erkennen, sie aufzusuchen und niederschwellig zu beraten, selbst wenn dies nicht flächendeckend möglich sein dürfte.

Gleichzeitig sollten die finanziellen Mittel für die vorgesehenen zusätzlichen kantonalen Stellen zum Frühförderangebot wiederum eher den Gemeinden in geeigneter Form zugewiesen werden. Entsprechende Stellen sollten in den Gemeinden verpflichtend geschaffen und durch den Kanton grosszügig mitfinanziert werden.

Insgesamt soll die Gemeindeautonomie gestärkt werden.

§ 15 neu lit. c-g Abs. 4 ff. (Vorentwurf) ist zu streichen.

Auf die Durchführung von Erhebungen bei Eltern von Kindern im Vorschulalter durch die Jugendhilfestellen ist vollständig zu verzichten. Solche Erhebungen sind unnötig und ergeben aufgrund der Freiwilligkeit keine zufriedenstellenden Resultate.

Die neu vorgesehenen Kantonsbeiträge zugunsten der familienergänzenden Betreuung werden als notwendig und sinnvoll erachtet. Durch die zusätzlichen finanziellen Mittel können bestehende Angebote in verschiedener Hinsicht ausgebaut werden (z.B. zusätzliche Betreuungsplätze, verlängerte Öffnungszeiten usw.).

Dieser kantonale Finanzierungsanteil sollte allerdings noch höher ausfallen - ein höherer kantonaler Finanzierungsgrad kurbelt erfahrungsgemäss die Anstrengungen der Gemeinden zusätzlich an.

Sowohl die Mitfinanzierung des Angebots Tagesfamilien durch den Kanton als auch die Einführung eines verpflichtenden Angebots für die Gemeinden (analog familienergänzender Betreuung) werden begrüsst.

Erwägungen

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 ist der Gemeinderat für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten zuständig, sofern nicht eine andere Behörde, die Gemeindeversammlung oder die Urne dafür zuständig ist.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der eingesetzten Arbeitsgruppe, unter Federführung des Ressorts Bildung, zu.
2. Die Gemeinde Rüti beantragt die Streichung des § 15 neu lit. c-g Abs. 4 ff. im Vorentwurf. Solche Erhebungen sind unnötig und ergeben aufgrund der Freiwilligkeit keine zufriedenstellenden Resultate.
3. Des Weiteren soll die Gemeindeautonomie gestärkt werden. Daher beantragt die Gemeinde Rüti, dass vorgesehene zusätzliche Mittel den Gemeinden direkt in geeigneter Form zur Verfügung gestellt sowie die geplanten kantonalen Stellen für die Frühförderungsangebote bei den Gemeinden angesiedelt werden, mit der nötigen Mitfinanzierung durch den Kanton.
4. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, die Stellungnahme via eVernehmlassung (an vernehmlassung@ajb.zh.ch) der Bildungsdirektion, bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist vom 7. November 2022, einzureichen.



5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Schulpflege (z.H. der Arbeitsgruppe)
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Kinder- und Jugendhilfegesetz - Vernehmlassung zu Änderungen (Frühe Kindheit) - Stellungnahme»
 - Archiv

Versand: 1. November 2022

Gemeinderat Rüti

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by a long horizontal stroke that curves slightly upwards at the end.

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber